



## Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Kompromiss gefunden

*Zusammenfassung:*

Im Vorfeld der ersten Lesung des Entwurfs einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (RLE) ist es EVP und SPE gestern gelungen, sich auf eine gemeinsame Formulierung des Art. 16 RLE zu verständigen. Sowohl begrifflich als auch inhaltlich ist dabei eine Abkehr vom umstrittenen Herkunftslandprinzip vollzogen worden.

im Vorfeld der ersten Lesung des Entwurfs einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (RLE) ist es EVP und SPE gestern gelungen, sich auf eine gemeinsame Formulierung des Art. 16 RLE zu verständigen. Sowohl begrifflich als auch inhaltlich ist dabei eine Abkehr vom umstrittenen Herkunftslandprinzip vollzogen worden. Die Bestimmung soll nunmehr mit "Dienstleistungsfreiheit" betitelt werden. In ihr wird der Grundsatz normiert, dass die Mitgliedstaaten das Recht von Dienstleistungserbringern zu respektieren haben, Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen zu erbringen, in dem sie niedergelassen sind. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Marktzugangs als auch der Ausübungsmodalitäten.

Sowohl beim Marktzugang als auch bei den Ausübungsmodalitäten wird nicht mehr auf das Herkunftslandprinzip abgestellt, sondern auf den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung. Dies ist konform mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Grundfreiheiten. Nationale Regelungen in diesem Bereich müssen zudem erforderlich und verhältnismäßig sein. Auch diese Erfordernisse sind bereits aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bekannt.

Des Weiteren werden in der Kompromissfassung von Art. 16 exemplarisch unzulässige nationale Maßnahmen aufgeführt, wobei ausdrücklich klargestellt wird, dass hiervon Regelungen zum Gebrauch von Ausrüstung und Material ausgenommen sind, die dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz dienen.

Der gefundene Kompromiss entspricht weitgehend der Position, die der ZDH bisher vertreten hat. Mit ihm haben die beiden großen Fraktionen im Parlament, EVP und

SPE, einen entscheidenden Schritt in die richtige Richtung getan. Hierdurch wird die effektive Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit bei gleichzeitiger Wahrung eines sozialen Europas erreicht werden. Der ZDH hatte sich bereits seit März 2004 für einen Abbau von Schikanen und ungerechtfertigten Barrieren eingesetzt und dabei eine Lösung dieser Probleme in Konformität mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gefordert.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass effektive Kontrollen durch das Bestimmungsland möglich sind, um Umgehungen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Auch dürfen die Berufsanerkennungs- und die Arbeitnehmerentsenderichtlinie nicht von der Dienstleistungsrichtlinie tangiert werden. Dies soll nach dem Votum des Binnenmarktausschusses des EP der Fall sein. Hieran ist bei der anstehenden Abstimmung im Plenum des Parlaments festzuhalten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Anlage Info-Dienst-Recht des ZDH, der auf besondere Fragen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung eingeht, sowie auf das Thesenpapier des ZDH zur sozialverträglichen Ausgestaltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. **(Anlage)**